

## Hinweisgebersystem der ZÖLLER-KIPPER GmbH

Unsere Unternehmenskultur ist geprägt von Verantwortung und gegenseitigem Respekt gegenüber unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Die Einhaltung von Gesetzen und internen Vorgaben hat daher höchste Priorität.

Damit wir Missstände unverzüglich beheben und damit Schäden sowohl von ZÖLLER-KIPPER, unseren Mitarbeitern sowie Geschäftspartnern effektiv abwenden können, sind wir darauf angewiesen, dass uns potenzielle Verstöße gegen Gesetze, Code of Conduct oder andere interne Regelwerke umgehend gemeldet werden. Hierfür steht ein Hinweisgebersystem zur Verfügung. Besteht der Verdacht auf mögliche Compliance-Verstöße, die von Mitarbeitern oder Leiharbeitnehmern im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung begangen wurden, können Beschäftigte, Leiharbeitnehmer und Geschäftspartner diesen über die folgenden Kanäle melden:

- Telefon: 06131 887 - 270
- E-Mail: [compliance@zoeller-kipper.de](mailto:compliance@zoeller-kipper.de)
- Persönliches Gespräch oder Videokonferenz (nach Terminvereinbarung)
- Postweg (auch anonym ohne Absender) an:

ZÖLLER-KIPPER GmbH – Compliance-Abteilung  
Hans-Zöller- Str. 50-68, 55130 Mainz

Hinweisgeber können sich neben der internen Compliance-Abteilung an externe Meldestellen, wie Behörden, wenden.

## Prozessbeschreibung

Es kommt immer wieder vor, dass in Unternehmen gegen geltende Gesetze sowie interne Regeln verstoßen wird – mit teilweise schwerwiegenden Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen und die involvierten Beschäftigten. Das ZÖLLER-KIPPER Hinweisgebersystem steht Beschäftigten, Leiharbeitnehmern und Geschäftspartnern für Meldungen zur Verfügung, um mögliche Verstöße gegen Gesetze, den Code of Conduct und interne Regelwerke sowie weitere Missstände im Unternehmen oder entlang der Lieferkette zu melden. Mögliche Verstöße können zum Beispiel sein Mobbing, Diskriminierung, finanzielle Verluste bzw. Reputationsschäden aufgrund von Straftaten, wie z. B. Bestechung, Untreue, Betrug, Steuerdelikte oder Kartellverstöße, Nichteinhaltung von Arbeitsstandards entlang der Lieferkette.

## Informationen für die Meldung

- Schilderung des Sachverhalts
- Ort
- Zeitpunkt
- Betroffene / geschädigte Personen / Gesellschaft
- Verantwortliche Personen / Gesellschaft
- (Nachweisdokumente / Belege)

Während des gesamten Prozesses wird das Vertraulichkeitsgebot gewahrt. Hierbei behandelt die Meldestelle die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen vertraulich. Die Identität wird hierbei ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt. Hinweisgebende Personen werden zudem gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Repressalien und Benachteiligungen, wie Diskriminierung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Beurteilung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten aufgrund der Meldung, geschützt. Bereits die Androhung oder der Versuch einer solchen Benachteiligung ist untersagt. Auch das Verhindern einer Meldungsabgabe oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert. Dieser Schutz besteht nicht, sofern die hinweisgebende Person nachweislich vorsätzlich falsche Informationen gemeldet hat.

## Ablauf des Verfahrens

### a. Hinweisgebende Person

Die hinweisgebende Person beobachtet einen möglichen Compliance-Verstoß.

### b. Abgabe der Meldung

Die Meldung kann über folgende Kanäle gemeldet werden: telefonisch, E-Mail, Postweg, im persönlichen Gespräch oder per Videokonferenz.

### c. Eingang der Meldung

Die Meldung geht bei der Compliance-Abteilung ein. Auf den Inhalt der Meldung selbst hat hierbei nur die Person Zugriff, bei welcher die Meldung eintrifft. Diese dokumentiert die Verdachtsmeldung. Der Eingang wird innerhalb von sieben Tagen bestätigt.

### d. Plausibilitätsprüfung

Die Verdachtsmeldung wird durch die Compliance-Abteilung auf Plausibilität geprüft und ob diese zudem in den Schutzbereich des Gesetzes fällt. Sofern sich die Verdachtsmeldung als

nicht plausibel erweist oder nicht in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt, endet das Verfahren hier.

e. Folgemaßnahmen

Daraufhin wird eine Sachverhaltsklärung (z.B. Einleitung einer internen Untersuchung) durchgeführt. Folgemaßnahmen werden definiert.

f. Verfahrensabschluss

Es werden Präventions-, Sanktions- und Abhilfemaßnahmen getroffen. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung.

## **Weitere Informationen zum Verfahren**

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang und der Komplexität des Sachverhalts. Die Prüfung der Meldung wird durch die Compliance-Abteilung durchgeführt. Zunächst wird durch die Compliance-Abteilung die Stichhaltigkeit der Meldung überprüft. Hierbei wird untersucht, ob aufgrund der Ausführungen hinreichende Anhaltspunkte auf einen Regelverstoß bestehen und somit nach rechtlicher Würdigung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben weitere Aufklärungsmaßnahmen zulässig sind. Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Erweist sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel und ist damit ein Anfangsverdacht nicht gegeben, endet die Prüfung durch die Compliance-Abteilung. Bei Bestehen eines Anfangsverdachts prüft die Compliance-Abteilung, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall für das weitere Vorgehen erforderlich sind, z.B. eine förmliche interne Untersuchung, das Hinzuziehen externer Unterstützung, etc. Während der gesamten Sachverhaltsaufklärung wird die Unparteilichkeit sowie die Einhaltung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Der hinweisgebenden Person wird innerhalb einer angemessenen Zeit Rückmeldung zu dem Sachverhalt gegeben. Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel nach 3 Monaten.

Sollte es zu einem Verfahren kommen, gilt für alle Streitigkeiten der Gerichtsstand Mainz.